



Satzung (Stand: 20.10.2012)

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Heimat- und Trachtenverein Bernried e. V. mit Sitz in Bernried am Starnberger See verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und –kunde.

§ 2

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3

1. Der Heimat- und Trachtenverein hat es sich zur Aufgabe gemacht, alles, was unseren heimatlichen Boden und dessen Bewohnern in Natur- und Menschenwerk, in Gewohnheit, Tracht und Sitte, in Rede, Musik und Gesang eigentümlich ist zu pflegen und auszubauen.
2. Diesen Zweck sucht der Verein in örtlicher Begrenzung auf den Ort Bernried und dessen nähere Umgebung zu erreichen durch:
 - a) Überwachung und Erhaltung der landschaftlichen und baulichen Denkmäler, volkstümlichen Gebrauchs- und Kunstgegenstände aus alter Zeit – auch der Museumskunde
 - b) Pflege des Wissens von den heimatlichen Eigenheiten in Gegenwart und Vergangenheit, der heimatlichen Tracht, der Volkstänze, der Volksmusik, des Heimat- und Volksliedes, des Dialektes und guter alter Gebräuche, sowie deren möglichste Wiederbelebung durch Aufklärung im persönlichen Verkehr, durch Bereitstellung geeigneter Literatur, Dialekt und Volkskunst durch Vorträge, insbesondere auch durch gesellige Veranstaltungen und Fühlungnahme mit verwandten Vereinen. Hierbei ist auf den Nachwuchs besonderes Augenmerk zu richten.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf für Verwaltungsarbeiten, die den Zwecken des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Auslagen und Aufwendungen können nur insoweit erstattet werden, als diese in Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben tatsächlich anfallen. Aus besonderen Anlässen können an verdienstvolle Mitglieder Ehrengaben gegeben werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Mitglieder

1. Aufnahme der Mitglieder

§ 4

Grundsätzlich kann jede Person Mitglied des Vereins werden, bei Personen unter 18 Jahren ist schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Jedes Mitglied erhält die Satzungen des Vereins, welche bei evtl. Ausscheiden zurückzugeben sind. Jede aufgenommene Person ist bei der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft beim Heimat- und Trachtenverein Bernried e. V. schließt die Mitgliedschaft in allen übergeordneten Dachverbänden ein. Dies sind derzeit: die Heimat- und Trachtenvereinigung Huosigau e.V., der Bayerische Trachtenverband e.V. und der Deutsche Trachtenverband e.V.. Mit dem Bezahlen des Mitgliedsbeitrages beim Heimat- und Trachtenverein Bernried e.V. sind auch die Beitragszahlungen an alle Dachverbände beglichen.

Der erweiterte Vorstand kann, in geheimer Abstimmung, beschließen, an Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenvorstandswürde bzw. die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen. Dieser Beschluss muss einstimmig sein. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenvorstandswürde ist eine mindestens 20 jährige Ausübung des Amtes des 1., 2. oder 3. Vorsitzenden des Vereines oder Kombinationen hieraus. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist eine mindestens 20-jährige Mitarbeit in der Vorstandschaft oder der Erwerb weit über das normale Maß hinausgehender Verdienste um den Verein. Die Ehrenvorstandschaft / Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen, kann jedoch bei grobem Zuwiderhandeln des Ehrenvorstandes / Ehrenmitgliedes gegen die in der Satzung niedergelegten Zielsetzungen und Zwecke des Vereins wieder aberkannt werden. Hierzu bedarf es einer geheimen Abstimmung des erweiterten Vorstandes. Das Ergebnis muss einstimmig sein. Dem Ehrenvorsitzenden / Ehrenmitglied ist die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Rechte:

Jedes Mitglied hat in allen Mitgliederversammlungen Sitz und jedes volljährige Mitglied auch Stimme sowie das Recht, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und Beschwerden vorzubringen. Ehrenmitglieder haben zudem das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und dort gehört zu werden. Der Ehrenvorsitzende hat darüber hinaus Stimmrecht.

Pflichten:

Jedes Mitglied ist gehalten, nach Maßgabe seines Wissens und Könnens, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge am Jahresanfang für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.

§7

Das einzelne Mitglied hat kein Sonderrecht am Vereinsvermögen und am Inventar. Ebenso kann kein Mitglied Teilung des Vereinsvermögens verlangen.

3. Ausscheiden der Mitglieder

§8

Austritt:

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann 3 Monate zum Jahresende durch schriftliche Anzeige erfolgen. Diese schriftliche Anzeige ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Eventuell bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vorher zu bereinigen; anteilige Beiträge und Jahresleistungen werden nicht zurückerstattet. Bei Ableben eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft beim Heimat- und Trachtenverein Bernried e.V.. Anteilige Beiträge und Jahresleistungen werden nicht an die Hinterbliebenen zurückerstattet.

§9

Ausschließung

Die Ausschließung erfolgt durch einstimmigen Bescheid des geschäftsführenden Vorstandes in geheimer Abstimmung. Dem Mitglied das ausgeschlossen werden soll, ist hierbei Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschluss darf nur bei grobem Zuwiderhandeln gegen die in der Satzung niedergelegten Zielsetzungen und Zwecke des Vereins beschlossen werden.

§ 10

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, können nur unter Bedingungen nach §4 wieder aufgenommen werden.

§11

III. Die Vereinsleitung

Die Leitung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. Dem 1., dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden,
2. dem Kassier,
3. dem Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht der erweiterte Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Stimme des 1. Vorsitzenden bei Stimmengleichheit doppelt zählt.

Der erweiterte Vorstand soll künftig bestehen aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendleiter, dem Volkstanzleiter, dem Trachtenwart sowie 3 Beisitzern. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten

a) im Wert über 300 € oder

b) die Grundsatzfragen des Vereins betreffen, ohne Rücksicht auf den Wert.

Der erweiterte Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Mitglieder haben 1 Stimme.

§12

Vorstand im Sinne §26 BGB sollen künftig die drei Vorsitzenden sein, wobei im Innenverhältnis die Vertretung nur bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden bzw. des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden soll. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands zur Vertretung des Vereins befugt werden.

§13

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Hauptversammlung von den Mitgliedern für einen Zeitraum von zwei Jahren in geheimer Wahl bestimmt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§14

Der Kassier hat die Vereinskasse zu führen, alle Einnahmen und Ausgaben genau zu verbuchen, die hierzugehörige Belege geordnet aufzubewahren. Er hat ferner über seine Tätigkeit in der Hauptversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen.

§15

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu besorgen, in jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung das Protokoll zu führen und bei den Versammlungen vorzulegen. Er hat ferner alle wichtigen Aktenstücke und Schriftsachen geordnet aufzubewahren und ein genaues Mitgliederverzeichnis zu führen, aus welchem der jeweilige Zu- und Abgang ersichtlich ist. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, in die Bücher Einsicht zu nehmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom geschäftsführenden Vorstand beurkundet.

IV. Versammlungen

§16

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§17

Der 1. Vorsitzende beruft weitere Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands nach Bedarf ein und leitet sie.

§18

Jede Mitgliederversammlung wird durch eine mindestens 8 Tage vorher zuzustellende schriftliche Einladung an jedes Mitglied einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Verspätete oder mündliche Anträge können vom Vorsitzenden zugelassen werden.

§19

Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; dies gilt auch für Satzungsänderungen. Ein Beschluss ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen, die der Nein-Stimmen übersteigt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§20

Bei der Hauptversammlung werden 2 Kassenrevisoren gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben nach dem Ablauf des Vereinsjahres die Geschäftsführung des Kassiers, die Kasse, die dazugehörenden Bücher und Belege zu prüfen und über das Ergebnis in der Hauptversammlung zu berichten. Bei Richtigkeit haben sie den Jahresabschluss des Kassiers zu unterzeichnen.

§21

In jeder Jahreshauptversammlung sind vorzunehmen:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Ergänzender Bericht des Schriftführers
- c) Jahresbericht des Kassiers
- d) Bericht und Entlastung des Kassiers durch die Kassenrevisoren
- e) Entlastung der Vorstandschaft nur bei Neuwahlen
- f) Auf Antrag der Versammlung Bericht der Sachbearbeiter
- g) Anträge
- h) Neuwahlen im Sinne der Satzung

V. Auflösung des Vereins

§22

Auflösung des Vereins kann nur in einer auch zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss muss die Zahl der Ja-Stimmen mindestens das Dreifache der Nein-Stimmen betragen.

§23

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen auf die Gemeinde Bernried, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Ort Bernried im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

§24

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 31.03.83 von 43 Erschienen einstimmig beschlossen.

Der Verein wurde am 20. September 1982 unter VR 280 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weilheim i. OB eingetragen.